Verhaltenskodex Lieferanten

(Nachhaltigkeitsstandard für das Lieferantennetzwerk der Encory GmbH)

Version: 2.0

Stand: 10.03.2023

Encory GmbH
Neuhofweg 5 – Gebäude P
85716 Unterschleißheim
Deutschland

Abkürzungsverzeichnis

COC	Verhaltenskodex Lieferanten
Encory	Encory GmbH
ILO	Internationale Arbeitsorganisation

Änderungsverzeichnis

Version	Beschreibung der Änderungen	Erstellt	Geprüft	Genehmigt	Datum der Genehmigung
V.1.0	Urversion	Stillner	Nolte	Singer	15.11.2019
V.2.0	Anpassung an das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)	Stillner	Brauch	Nolte	26.05.2023

Inhaltsverzeichnis

Änderungsverzeichnis *3*

Inhaltsverzeichnis *4*

I. Vorbemerkung *6*

II. Anforderungen an die Lieferanten der Encory *7*

1 Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken *7*

2 Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten *7*

3 Soziale Verantwortung *7*

3.1 Verbot von Kinderarbeit 8

3.2 Schutz vor Diskriminierung 8

3.3 Recht auf angemessene Vergütung 8

3.4 Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit 9

3.5 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei 9

3.6 Arbeitszeit 10

3.7 Tierwohl 10

3.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen 10

3.9 Rechte lokaler Gemeinschaften 11

4 Ökologische Verantwortung *11*

4.1 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft 11

4.2 Schutz der Biodiversität 12

4.3 Dekarbonisierung 12

4.4 Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen 12

5 Umgang mit kritischen Rohstoffen *13*

6 Datenschutz *13*

7 Verbot von Korruption und Bestechung *14*

8 Interessenskonflikte *14*

9 Geldwäschebekämpfung *14*

10 Kommunikation *14*

11 Finanzielle Verantwortung *15*

12 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht 15

13 Plagiate 15

14 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung 15

III. Umsetzung des Code of Conduct 16

1.1 Prüfungs- und Auskunftsrechte 16

1.2 Umgang mit Verstößen 16

1.3 Möglichkeit zur anonymen Meldung 16

IV. Zustimmung 17

I. Vorbemerkung

Nachhaltigkeit durch aktive Produktwiederverwendung und die zugehörige zirkuläre Wirtschaft ist Kern aller Geschäftsmodelle von Encory. Diese Nachhaltigkeit wird in der Leistungserbringung bei Encory intern angestrebt und soll auch die eingesetzten Dienstleister miteinschließen, was regelmäßig überprüft, optimiert und zertifiziert wird.

Wir haben es uns zur Aufgabe gemacht, nicht nur ein zuverlässiger und lösungsorientierter Partner für unsere Kunden und Dienstleister zu ein, sondern wir verfolgen auch eine ökologisch und sozial verantwortungsvolle Unternehmensführung.

Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und Dienstleistern. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur der Begriff „Lieferanten“ verwendet, auch wenn sowohl Lieferanten als auch Dienstleister damit gemeint sind.

Auch bei unseren Mitarbeitenden setzen wir voraus, dass die Grundsätze des ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet werden und haben dies fest in unserer Unternehmenskultur verankert. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren wir somit mit unseren Lieferanten die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Regeln sind als Mindestanforderung zu sehen und können jederzeit von beiden Seiten freiwillig erweitert werden. Diese Vereinbarung gilt zudem als Grundlage für alle zukünftigen Projekte.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen, ihre Unterauftragnehmer ebenfalls vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten.

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für das Unternehmen in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex basiert auf gesetzlichen Regelungen, wie dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), sowie auf international anerkannten Standards, wie der Internationalen Menschenrechtscharta sowie den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

II. Anforderungen an die Lieferanten der Encory

Die nachfolgenden Anforderungen an Lieferanten leiten sich unter anderem aus den gesetzlichen Anforderungen sowie aus unserem risikobasierten Ansatz ab. Hierzu führen wir für einen Teil unserer Lieferanten in regelmäßigen Abständen bzw. anlassbezogen interne Risikoanalysen durch. Die Ergebnisse der Analysen werden zudem durch Vor-Ort-Audits überprüft.

1 Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

Als Grundvoraussetzung der Unternehmenswerte sieht Encory eine durchgehend gesetzeskonforme und verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit. Daher setzen wir auch bei unseren Lieferanten voraus, dass diese für alle Produkte und Dienstleistungen die geltenden Gesetze, Normen und Vorschriften einhalten. Insbesondere sind die Vorgaben des Wettbewerbs- und Kartellrechts und der Exportkontrolle sowie auch die Vorgaben zur Vermeidung von Korruption, zur Prävention von Geldwäsche und zum Datenschutz einzuhalten.
Wir halten unsere Lieferanten dazu an, innerhalb des Unternehmens eine Stelle für Compliance bzw. Unternehmensethik einzurichten und von dieser Stelle einen Verhaltenskodex erstellen und regelmäßig überprüfen zu lassen.

2 Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten

Für Encory ist es eine unabdingbare Voraussetzung, dass unsere Lieferanten ihrer sozialen und ökologischen Verantwortung nachkommen. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten einen Sorgfaltsprozess mit den entsprechenden Maßnahmen einführen, um sicherzustellen, dass sich dessen Lieferanten ebenfalls nach den hier genannten Standards richten.

3 Soziale Verantwortung

Die soziale Verantwortung gegenüber den Mitarbeitenden und unseren Geschäftspartnern ist für Encory von zentraler Bedeutung. Unsere Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie selbst keine Menschenrechtsverletzungen begehen und ebenfalls gewährleisten können, dass sie nicht an solchen beteiligt sind. Sowohl die Herabwürdigung als auch die Bedrohung von Personen, die für den Schutz der Menschenrechte bei unseren Geschäftspartnern und uns selbst verantwortlich sind, lehnen wir ausdrücklich ab. Ebenso verlangen wir, dass unsere Lieferanten den Schutz eben genannter Personen gewährleisten. Dazu gehört ebenfalls das Verbot eines Tuns oder die pflichtwidrige Unterlassung, welche eine geschützte Rechtsposition in erheblicher Weise beeinträchtigen würde und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist.
Daher erwarten wir, dass sich unsere Lieferanten mindestens an die folgenden Maßgaben halten:

- Erstellung einer Richtlinie zu Arbeitsbedingungen und Menschenrechten, die mindestens die folgenden Themen enthält: Verbot von Kinderarbeit; Junge Arbeitnehmende; Löhne und Sozialleistungen; Frauenrechte; Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion; Nichtdiskriminierung

und Belästigung; Arbeitszeit; Verbot von moderner Sklaverei; Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen; Land-, Wald- und Wasserrechte sowie Zwangsräumung.

- Einrichtung einer zuständigen Stelle für soziale Nachhaltigkeit.
- Einrichtung einer Stelle im Risikomanagement, die mit dem Bereich der Nachhaltigkeit beauftragt wird.
- Regelmäßige Schulung der Mitarbeitenden zu dieser Richtlinie.

3.1 Verbot von Kinderarbeit

Kinderarbeit wird von Encory in keiner Weise geduldet. Unsere Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, dass sowohl im eigenen Geschäftsbereich sowie bei den eigenen Zulieferern jede Form von Kinderarbeit untersagt ist.

- Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (ILO 182).
- Personen unter 18 Jahren sind minderjährig und somit schutzbedürftig (ILO 182). Sie dürfen keine Arbeiten verrichten, die durch ihre Art oder Umstände, deren Ausführung, die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit gefährden würde, z. B. durch Nachtschichten oder Überstunden (ILO 138).
- Das Mindestalter für die Aufnahme eines Beschäftigungsverhältnisses entspricht den Vorgaben des jeweiligen nationalen Rechts, beträgt aber mindestens 15 Jahre (ILO 138).
- Minderjährige Beschäftigte müssen vor Beginn des Arbeitsverhältnisses mindestens die allgemeine Schulpflicht beendet haben. Zudem darf die Arbeitszeit von 8 Stunden nicht überschritten werden.

Ebenso erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten von Kindern zur Erbringung unerlaubter Tätigkeiten unterbinden. Hierzu zählen unter anderem die Gewinnung und der Handel von Drogen, Prostitution oder Herstellung von pornographischen Darbietungen sowie Arbeiten, die der Gesundheit oder Sittlichkeit von Kindern schaden.

3.2 Schutz vor Diskriminierung

Encory setzt sich für Gleichbehandlung ein und toleriert keine Form der Diskriminierung. Als Orientierung gilt hierfür das allgemeine Diskriminierungsverbot in Art. 2 Abs. 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966.
Eine Ungleichbehandlung in Beschäftigung, etwa auf Grund von Geschlecht, Alter, nationaler oder ethischer Abstammung, Gesundheitsstatus, sozialer Herkunft, Behinderung, Religion oder Weltanschauung oder politischer Meinung muss zwingend ausgeschlossen werden. Dies umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

3.3 Recht auf angemessene Vergütung

Encory steht für eine leistungsgerechte, angemessene und wettbewerbsfähige Vergütung. Dasselbe erwarten wir ebenso von unseren Lieferanten. Dieser muss die Einhaltung aller geltenden gesetzlichen Arbeitsvorschriften, vor Allem in Bezug auf Entlohnung, Arbeitszeiten und Sozialleistungen gewährleisten. Damit ist insbesondere gemeint:

- Überstunden dürfen die gesetzlich festgelegten Grenzen nicht überschreiten und müssen entsprechend der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen vergütet werden.
- Die Lohnzahlung hat zu einem bestimmten Zeitpunkt und auf nachvollziehbare Weise zu erfolgen. Das Einbehalten von Lohn oder unberechtigte Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme sind verboten.
- Der Lohn muss auf jeden Fall existenzsichernd sein und mindestens den örtlich geltenden Mindestlohnvorschriften entsprechen.
- Sozialleistungen können nach geltendem Recht in Anspruch genommen werden (z.B. Krankheitsurlaub).

3.4 Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit

Für Encory haben der Schutz und die Förderung der Gesundheit der Mitarbeitenden höchste Priorität. Daher muss auch der Lieferant alle für den Betriebsstandort geltenden nationalen und internationalen Gesetze und Standards in Bezug auf den Arbeitsschutz einhalten. Hierunter fallen insbesondere der Gesundheitsschutz, die Einhaltung der gesetzlichen Arbeits- und Pausenregeln sowie die Arbeitssicherheit.
Wir erwarten daher von unseren Lieferanten als Mindestanforderung eine Arbeitsschutzrichtlinie.
Unsere Lieferanten müssen das Verbot von Belästigung und Diskriminierung, Missbrauch und Bestrafung mit jeglicher Form von Gewalt bei der Arbeit einhalten. Ein besonderes Augenmerk ist auf das Verbot der Nutzung oder Beauftragung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften zum Schutz des unternehmerischen Projekts zu legen, wenn beim Einsatz dieser Sicherheitskräfte auf Grund von mangelnder Unterweisung oder Kontrolle das Verbot von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung missachtet wird oder Leib und Leben auf andere Art und Weise bedroht sind oder gar verletzt werden.
Um die Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeitenden zu gewährleisten, hat der Lieferant die Arbeitszeiten so zu gestalten, dass Arbeitsunfälle in Folge von geistiger oder körperlicher Ermüdung vermieden werden. Dieser Grundsatz ist ebenfalls auf Zeitarbeit, ausgelagerte Arbeit sowie die Entsendung von Mitarbeitenden zu befolgen.

3.5 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Zwangs- oder Pflichtarbeit wird von Encory in keiner Form geduldet. Unsere Lieferanten müssen ebenfalls gewährleisten, dass weder Zwangsarbeit oder andere Formen der modernen Sklaverei im Sinne von Dienstbarkeit und unter Zwang geleisteter Arbeit besteht und auch, dass Menschenhandel in keiner Weise toleriert wird. Konkret handelt es sich dabei um:

- Sklavenähnliche Praktiken sowie alle Formen von Sklaverei.
- Leibeigenschaft oder andere Formen von Unterdrückung und/oder Herrschaftsausübung etwa durch sexuelle oder wirtschaftliche Ausbeutung und/oder Erniedrigung.
- Dienst- und Arbeitsleistungen, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sich die Person nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat (ILO 29).

Den Mitarbeitenden muss es gestattet sein, am Ende eines Arbeitstages, das Gelände zu verlassen. Zudem muss es den Mitarbeitenden freistehen, unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist das

Arbeitsverhältnis zu kündigen. Die Frist bemisst sich mindestens an der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist.

3.6 Arbeitszeit

Encory achtet auf die körperliche und psychische Gesundheit seiner Mitarbeitenden und erwartet dasselbe Verhalten von seinen Lieferanten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden.
Die tägliche Arbeitszeit muss mindestens der gesetzlichen Bestimmung entsprechen.
Ebenso hat der Lieferant auf die Einhaltung der Pausen- und Ruhezeiten zu achten.

3.7 Tierwohl

Encory ist bestrebt, bei ihrem unternehmerischen Handeln nicht nur das Wohl der Menschen, sondern auch von Tieren zu berücksichtigen. Wir fordern unsere Lieferanten daher auf, bei der Verarbeitung von tierischen Produkten einen Standard sowie Best Practice Methoden zu implementieren, die entlang der gesamten Lieferkette Anwendung finden.
Zudem bekennen wir uns zu folgenden ethischen Prinzipien und erwartet von unseren Lieferanten dasselbe Verhalten entlang der gesamten Lieferkette:

- Die von der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code) erstellten Grundsätze.
- Die Einhaltung des 3-R Prinzips bei Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement).
- Zur Beurteilung des Wohlbefindens der Tiere die Einhaltung der fünf Freiheiten des Farm Animal Welfare Committee (FAWC).

Sofern Tierversuche nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben sind, erwarten wir von unserem Lieferanten, dass bevorzugt alternative tierversuchsfreie Methoden angewendet werden. Hierzu ist die Einhaltung der national und international geltenden Regelungen zu Tierschutz und Tierversuchen vom Lieferanten erforderlich.

3.8 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Encory erkennt das Recht von Erwerbstätigen an, dass diese Arbeitnehmendenvertretungen bilden dürfen und Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen führen. Unsere Lieferanten müssen in den eigenen Betrieben das Recht zum Zusammenschluss in Gewerkschaften wahren. Die Gründung, der Beitritt oder die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft dürfen weder für Vergeltungsmaßnahmen noch für Diskriminierung genutzt werden. Die Gewerkschaften müssen sich, innerhalb des rechtlichen Rahmens des Beschäftigungsortes, frei betätigen dürfen. Dies umfasst sowohl das Recht auf Kollektivverhandlungen als auch das Streikrecht.
Der Lieferant muss zudem ausschließen, dass Sicherheitskräfte zur Beeinträchtigung oder Behinderung der Vereinigungsfreiheit der Mitarbeitenden eingesetzt werden.

3.9 Rechte lokaler Gemeinschaften

Die Achtung von nationalen, lokalen, internationalen und traditionellen Ressourcen-, Wasser- und Landrechten ist für Encory eine Selbstverständlichkeit. Vor allem sollen die Rechte lokaler Gemeinschaften sowie indigener Völker und Minderheiten entlang der gesamten Lieferkette in Einklang mit der „Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker" geachtet, geschützt und gefördert werden.
Der Lieferant verpflichtet sich, dass er weder an Landraub teilnimmt und das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung von Land, Gewässern und Wäldern, beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung der genannten Flächen, befolgt, sofern diese Ländereien der Lebensgrundlage einer Person dienen. Er ist verpflichtet, die freie, vorherige und informierte Zustimmung (free, prior and informed consent- FPIC) vom bestehenden Landnutzer einzuholen und muss ebenso für eine angemessene Entschädigung aufkommen, wenn ihm die Nutzung des Landes gewährt wurde.

4 Ökologische Verantwortung

Ein effizienter und umsichtiger Umgang mit endlichen Ressourcen ist für Encory von elementarer Bedeutung. Verantwortung für die Umwelt zu übernehmen ist für uns gleichbedeutend mit dem Schutz der endlichen Ressourcen.
Alle national und international geltenden Umweltstandards und –gesetze sind durch den Lieferanten einzuhalten. Wir erwarten zudem, dass der Lieferant schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch sowie schädliche Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung unterlässt, wenn diese die natürlichen Grundlagen zur Produktion und den Erhalt von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigt, den Zugang einer Person zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, die Gesundheit einer Person schädigt oder einer Person der Zugang zu Sanitäranlagen nur noch erschwert oder gar nicht mehr ermöglicht.
Ebenso verlangt Encory von ihren Lieferanten, dass diese ihre Umweltgefährdungen und -belastungen stetig reduzieren sowie den Umweltschutz im eigenen Einflussbereich fortdauernd verbessern.
Die kontinuierliche Minimierung der Umweltauswirkungen, insbesondere durch Schadstoffe, Abfälle oder Emissionen, und auch der Verbrauch von Ressourcen, insbesondere Rohstoffen, Energie sowie Wasser, sind eine Notwendigkeit. Dementsprechend ist die Implementierung sowie die Durchführung und regelmäßige Überprüfung der daraus resultierenden Maßnahmen, eines Umweltmanagementsystems beim Lieferanten unabdingbar. Ebenso sind regelmäßige Mitarbeiter Schulungen zum Thema Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung notwendig.

4.1 Ressourcenschonung und Kreislaufwirtschaft

Im Rahmen des Klimaschutzes erwartet Encory von ihren Lieferanten, dass diese einen verantwortungsbewussten Umgang mit Ressourcen wie Wasser, Rohstoffe, Materialen und Energie sicherstellen und eine Verschwendung der genannten Ressourcen unterlassen.

4.2 Schutz der Biodiversität

Um die Entwaldung einzudämmen, erwartet Encory von seinen Lieferanten, dass diese die natürlichen Ökosysteme schützen und weder zur Entwaldung, Veränderung oder Schädigung natürlicher Wälder und anderer Ökosysteme beitragen.

Nachdem die wissenschaftlichen Erkenntnisse zu den ökologischen Folgen des Tiefseeabbaus noch keine ausreichenden Daten liefern können und somit eine Abschätzung der daraus resultierenden Umweltrisiken aktuell nicht möglich ist, schließen wir die Nutzung von Rohstoffen aus der Tiefsee aus und erwartet dies ebenso von unseren Lieferanten und deren Lieferkette.

4.3 Dekarbonisierung

Encory setzt sich dafür ein, sowohl die eigenen CO2 Emissionen zu reduzieren als auch innerhalb der gesamten Lieferkette eine Reduzierung der CO2 Emissionen zu erwirken. Durch eine Überprüfung der vom Lieferanten umgesetzten Maßnahmen wird im Zuge von Ausschreibungen die Vergabe an einen Lieferanten mitentschieden. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese im Rahmen ihrer eigenen Vergabeprozesse Maßnahmen zur Reduzierung sowohl von direkten als auch indirekten Emissionen ergreifen. Hierzu zählen zum Beispiel die Nutzung von Grünstrom oder den Einsatz von Biomaterialen und Sekundärstoffen.

4.4 Umgang mit Gefahrstoffen und Abfällen

Die Risiken durch den Einsatz von gefährlichen Stoffen, Chemikalien und Substanzen sind Encory bewusst. Dementsprechend kommen wir unserer Verantwortung nach und versuchen Risiken so gut wie möglich zu verhindern, zu minimieren oder gar zu beenden. Wir erwarten von unseren Lieferanten entsprechend, dass diese nicht nur eine fristgerechte Erfüllung von Terminen einhalten, sondern auch bei der Produktion oder Leistungserstellung die Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte berücksichtigen. Daher müssen die entsprechenden Stoffe gemäß geltenden Vorschriften gekennzeichnet werden und der Lieferant hat zu gewährleisten, dass diese Stoffe sowohl sicher gehandhabt als auch transportiert und gelagert werden. Eine sachgerechte Wiederverwendung oder Entsorgung ist vom Lieferanten sicherzustellen.

Zusätzlich zu den für den Betriebsstandort bzw. betroffenen Markt gültigen Gesetze und Vorschriften, haben unsere Lieferanten die folgenden Regeln zu befolgen:

- Die Basler Konvention (grenzüberschreitende Verbringung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen).
- Die Minamata Konvention (Verwendung, Behandlung oder Herstellung von Quecksilber und Quecksilberabfällen).
- Die Stockholmer Überabkommen (persistente organische Schadstoffe).

Die eigenständige und regelmäßige Kenntnisnahme und Umsetzung für zukünftig geltende Vorschriften und Gesetze setzen wir bei unseren Lieferanten voraus.

5 Umgang mit kritischen Rohstoffen

Encory ist bestrebt ausschließlich Rohstoffe zu verwenden, bei denen weder die Gewinnung, die Produktion oder Verarbeitung, der Handel noch der Export in Zusammenhang, weder direkt noch indirekt, mit Menschenrechtsverletzungen, Sicherheits- oder Gesundheitsproblemen, Compliance Verstößen oder Umweltverschmutzung stehen.
Um dies entlang der gesamten Lieferkette gewährleisten zu können, erwarten wir von unseren Lieferanten die Etablierung besonderer Sorgfaltsprozesse für die Verarbeitung und den Einkauf von Rohstoffen, welche Zinn, Tantal, Gold oder Wolfram enthalten und aus Hochrisiko- oder Konfliktgebieten (CAHRAs) stammen.
Zudem erwarten wir den Ausschluss von Hütten, Schmelzen und Raffinerien von oben genannten Rohstoffen, wenn diese nicht einer angemessenen und geprüften Sorgfaltspflicht entsprechen.

Zusätzlich zu den oben genannten Rohstoffen fokussieren wir uns auf die folgenden Rohstoffe, da diese signifikante Menschen- und Umweltrisiken in Bezug auf Gewinnung und Weiterverarbeitung aufweisen:

- Zink
- Mica
- Graphit
- Lithium
- Nickel
- Aluminium
- Chrom
- Seltene Erden
- Platingruppenmetalle
- Kupfer
- Kobalt
- Leder
- Mangan
- Nickel
- Naturkautschuk
- Eisen
- Stahl

In diesem Zusammenhang verlangen wir von unseren Lieferanten, dass wir anlassbezogen Auskunft über seine Lieferkette für diese und andere kritische Rohstoffe erhalten. Dies umfasst ebenfalls Informationen über die Materialherkunft.

6 Datenschutz

Das Thema Datenschutz wird bei Encory ebenfalls sehr ernst genommen. Wir erwarten daher von unseren Lieferanten, dass diese sicherstellen, dass alle mit der Leistungserbringung betrauten Personen die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, beachten. Eine nach dem Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und Encory auf Verlangen nachzuweisen.

Ebenso erwarten wir, dass unsere Lieferanten eine entsprechende Vereinbarung mit den eigenen Lieferanten entlang der Lieferkette schließen.
Die Einhaltung der DSGVO und anderer nationaler und internationaler Gesetze und Verordnungen, soweit zutreffend, setzen wir ebenfalls voraus.

7 Verbot von Korruption und Bestechung

Die Erreichung höchster ethischer Standards ist eines der Ziele von Encory. Dementsprechend erwarten wir dies auch im gleichen Maße von unseren Lieferanten. Wir dulden keine unmoralischen oder korrupten Praktiken durch Mitarbeitende oder seitens der Lieferanten. Wir verbieten strengstens jede Beteiligung oder Duldung von Bestechung, Korruption, Unterschlagung, Erpressung oder jeder anderen Form von Korruption. Wir erwarten zudem bei Kenntnisnahme solcher Praktiken, dass diese umgehend abgestellt werden und die Ergreifung von Maßnahmen zur Unterbindung weiterer Vorfälle nach sich ziehen.

8 Interessenskonflikte

Encory ist bestrebt private und berufliche Interessen strikt zu trennen und Entscheidungen, vor allem im Sinne von Vergabeverfahren, ausschließlich zum Wohle des Unternehmens zu treffen. Die Nutzung der Geschäftsbeziehungen, um daraus private Vorteile zu ziehen, ist strikt untersagt.
Dasselbe Verhalten erwarten wir von unseren Lieferanten. Ein Verstoß oder auch nur der Verdacht ist umgehend an die entsprechenden Stellen innerhalb des Unternehmens zu melden.

9 Geldwäschebekämpfung

Encory bekennt sich nachdrücklich dazu, alle Gesetze, die der Verhinderung, Meldung und Aufdeckung von Geldwäsche dienen, zu befolgen. Wir achten bei der Wahl unserer Lieferanten darauf, dass diese eine legitime Geschäftstätigkeit ausüben und entsprechend nur legitime Finanzmittel verwenden. Da wir Geldwäsche in keiner Weise unterstützen wollen, erwarten wir von unseren Lieferanten ebenfalls, dass sie bei der Wahl ihrer Lieferanten auf Indizien für Geldwäschepraktiken achten und im Verdachtsfall entsprechende Maßnahmen einleiten.

10 Kommunikation

Encory respektiert und befolgt das Recht der freien Meinungsäußerung sowie den Schutz der Persönlichkeitsrechte im höchsten Maße.
Alle Mitarbeitenden müssen darauf achten, dass deren Auftreten und deren Meinungsäußerungen von Dritten nicht negativ aufgefasst werden. Bei Äußerungen von persönlichen Meinungen, sowohl im geschäftlichen als auch privaten Umfeld, ist stets klarzustellen, dass es sich hierbei um eine rein persönliche Auffassung handelt und in keiner Weise die Meinung des Unternehmens oder dessen Geschäftspartnern widerspiegelt.

Ebenso erwarten wir, dass das Verhalten bzw. die Äußerungen der Mitarbeitenden unserer Lieferanten in keinerlei Hinsicht einen negativen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit von Encory haben.

11 Finanzielle Verantwortung

Um unserem Wahrheitsanspruch und der finanziellen Verantwortung der Encory gerecht zu werden, ist jede Art der Berichterstattung und Offenlegung in Form von Berichten, Aufzeichnungen, Finanzabschlüssen und Verlautbarungen wahrheitsgemäß und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung erstellt. Selbiges erwarten wir auch von unseren Lieferanten.

12 Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Einhaltung der Normalen einer fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung sowie des fairen Wettbewerbs im Allgemeinen sind einzuhalten. Zudem sind die geltenden Kartellgesetze zu beachten und insbesondere Absprachen oder andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, zu verbieten.
Dies erwartet Encory sowohl von seinen Mitarbeitenden als auch von seinen Lieferanten.

13 Plagiate

Aus Respekt vor geistigem Eigentum, vor allem in Bezug auf Patente, Urheberrechte oder Markenzeichen untersagt Encory den Einsatz von Plagiaten und gefälschten Materialien. Das bewusste oder fahrlässige Verhalten von Mitarbeitenden und Lieferanten im Bezug auf minderwertige oder gefälschte Ware kann eine Minderung der Qualität der Dienstleistung oder der Produkte zur Folge haben. Aus diesem Grund verbieten wir entlang unserer gesamten Lieferkette den Einsatz von Fälschungen und Plagiaten und erwarten Gleiches von unseren Lieferanten.

14 Whistleblowing und Schutz vor Vergeltung

Um unseren Mitarbeitenden und Lieferanten die Möglichkeit der anonymen Meldung von Verstößen zu geben, ist uns der Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen sowie die Wahrung der Identität von Meldern sehr wichtig. Die Meldung eines Fehlverhaltens, vor allem im Sinne dieses Code of Conduct darf in keinem Fall repressive oder negative Auswirkung für den Meldenden haben.
Denselben Schutz vor Vergeltung erwarten wir von unseren Lieferanten, sollte hier ein Verstoß von einem Geschäftspartner oder Mitarbeitenden gemeldet werden.

III. Umsetzung des Code of Conduct

Die hier aufgeführten Aktivitäten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten basieren auf nationalen und internationalen Standards und Gesetzen. Die Einhaltung der hier definierten Anforderungen überprüfen und setzen wir, wie in den untenstehenden Kapiteln näher erläutert, um und erwarten eine ähnliche Umsetzung und Überprüfung auch von unseren Lieferanten.

1.1 Prüfungs- und Auskunftsrechte

Encory fordert von seinen Lieferanten und dessen Unterlieferanten Zusammenarbeit ein, um die maximale Transparenz und Rückverfolgbarkeit in Lieferketten mit hohem Risiko sicherstellen zu können. Der Lieferant muss uns, nach schriftlicher Aufforderung, Fragen zur Einhaltung der Maßnahmen und Verpflichtungen aus diesem CoC beantworten und ebenfalls Auskunft über gemeldete Verstöße und Beschwerden geben. Dies umfasst ebenfalls die Nennung eines Ansprechpartners bei Rückfragen zu den Antworten des Lieferanten.

Um die Einhaltung der Standards dieses CoC zu überprüfen, wird Encory beispielsweise einen Selbstauskunftsfragebogen verwenden oder beim Lieferanten ein Vor-Ort-Audit durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Der Lieferant muss bei beiden Methoden mitwirken sowie die Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Um einen Überblick über die Lieferanten und deren Risiko zu erhalten, wird Encory entlang der Lieferkette regelmäßige Risikoanalysen durchführen und erwartet ebenfalls eine Risikoanalyse des Lieferanten über dessen Lieferkette.

1.2 Umgang mit Verstößen

Sollte uns ein Verstoß entlang der Lieferkette gemeldet werden oder selbst auffallen, werden wir entsprechende Eskalationsmaßnahmen zur Abstellung der Verstöße einleiten. Je nach Schwere des Verstoßes und auch je nach Mitarbeit des Lieferanten, den Verstoß abzustellen, behalten wir uns vor, unterschiedliche Eskalationsmaßnahmen zu ergreifen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen, bei denen eine Abstellung nicht erzielt werden kann bzw. vom entsprechenden Verursacher eine Abstellung abgelehnt wird, wird die höchste Eskalationsstufe angewendet. Diese entspricht der Abwicklung der Kunden-Lieferantenbeziehung. Bei neuen Vergabeprozessen wird ein abgewickelter Lieferant nicht mehr berücksichtigt.

1.3 Möglichkeit zur anonymen Meldung

Encory hat einen Beschwerdemechanismus eingerichtet, der die Möglichkeit zur anonymen Meldung von Verstößen gibt.

Eine Beschwerde kann sowohl über unsere Website gemeldet werden als auch per E-Mail an humanrights@encory.com gesendet werden.

Den eingegangenen Beschwerden wird nachgegangen und bei Feststellung eines Verstoßes werden entsprechende Maßnahmen zur Abstellung eingeleitet.

IV. Zustimmung

Hiermit stimmen wir den Standards dieses CoC zu und werden die hierin geforderten Maßnahmen ergreifen, um Verstöße entlang unserer Lieferkette zu vermeiden oder abzustellen.

Ort:

Datum:

Firmenname:

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Titel